Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen

Allgemeine Bestimmungen der Stadt über die Änderung der Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 24.09.2026 aufgrund des § 37 Abs. 6 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 16.03.2026 folgende Bestimmungen über die Änderung der Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1
Ablösung

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. 1, 4 und 5 der LBO kann abgelöst werden, sobald ein Bauvorhaben in Hayingen und den Stadtteilen verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2
Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 6.700 Euro zu entrichten.

§ 3
Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Hayingen erfolgt unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. An die Stadt Hayingen ist ein Betrag von 6.700 Euro je Stellplatz (in Worten: sechstausendsiebenhundert Euro) zu zahlen. Der Betrag ist sofort fällig.
2. In die Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen:
   „Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Stadt Hayingen über den Eingang eines Betrages in Höhe von .....Euro (in Worten: Euro) zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den Rechtsnachfolgern des Bauherrn.“

§ 4
Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages und über Auflagen und Bedingungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Änderung der Bestimmungen tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Hayingen, den 29.09.2026
gez. Holzbrecher
Bürgermeisterin